



Fachbereich WD 7

Zur Beschränkung und zum Verbot von Social-Media-Plattformen

Zur Beschränkung und zum Verbot von Social-Media-Plattformen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 004/26
Abschluss der Arbeit: 19.02.2026 (zugleich letzter Abruf der Internetlinks)
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Einleitung	4
3.	Regelungen des DSA	5
3.1.	Geltungsbereich	5
3.2.	Zuständigkeiten	6
3.3.	Sehr Große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen	8
3.4.	Pflichten nach DSA	9
3.4.1.	Bestimmungen für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten (Kapitel III, Abschnitt 1)	10
3.4.2.	Zusätzliche Bestimmungen für Hostingdiensteanbieter, einschließlich Online-Plattformen (Kapitel III, Abschnitt 2)	11
3.4.3.	Zusätzliche Bestimmungen für Anbieter von Online-Plattformen (Kapitel III, Abschnitt 3 und 4)	12
3.4.4.	Zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen (Kapitel III, Abschnitt 5)	14
3.5.	Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen	16
3.5.1.	Untersuchungsbefugnisse	16
3.5.2.	Durchsetzungsbefugnisse	16
3.5.3.	Subsidiäre Befugnisse	18
3.5.4.	Zusammenfassung: Sanktionsmöglichkeiten nach dem DSA	19
4.	Regelungen auf nationaler Ebene	19
4.1.	DDG	19
4.1.1.	Regelungen und Befugnisse	19
4.1.2.	Zusammenfassung: Sanktionsmöglichkeiten nach dem DDG	21
4.2.	Jugendschutz	22
4.2.1.	Regelungen und Befugnisse	22
4.2.2.	Zusammenfassung: Sanktionsmöglichkeiten im Bereich des Jugendschutzes	23
5.	Aktuelle Situation	23
5.1.	Gesetzesvorhaben/Bestrebungen zur Beschränkung von Social-Media-Plattformen	23
5.2.	Mögliche Hindernisse für nationale Regelungen	25

1. Vorbemerkungen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellen auftragsgemäß die wesentlichen Regelungen zur Überwachung, Beschränkung und zum Verbot von Social-Media-Plattformen im Geltungsbereich der Europäischen Union dar. Hierbei wird insbesondere auch auf das Verhältnis zu bestehenden nationalen Regelungen und Befugnissen in Deutschland eingegangen.

2. Einleitung

Mit der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) – auch [Digital Services Act \(DSA\)](#) – sollte im Geltungsbereich der Europäischen Union erstmals ein einheitlicher und umfassender Rechtsrahmen für digitale Vermittlungsdienste geschaffen werden. Seit dem 17. Februar 2024 ist der DSA unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar.

Ziel der Verordnung ist es, die für Vermittlungsdienste im Binnenmarkt geltenden Vorschriften vollständig zu harmonisieren, um ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen. Gleichzeitig sollen der Verbreitung rechtswidriger Online-Inhalte und den gesellschaftlichen Risiken, die die Verbreitung von Desinformation oder anderen Inhalten mit sich bringen kann, entgegenwirkt und die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sowie Innovationen gefördert werden.¹ Zur Sicherstellung und Verbesserung eines funktionierenden Binnenmarktes sollen dazu auf Unionsebene verbindliche gezielte, einheitliche, wirksame und verhältnismäßige Vorschriften festgelegt werden. Diese sollen eine Angleichung der nationalen Regulierungsmaßnahmen bezüglich der Anforderungen an Anbieter von Vermittlungsdiensten bewirken und eine Fragmentierung des Binnenmarkts verhindern bzw. beenden.² Um eine Harmonisierung und eine Vereinheitlichung des Binnenmarktes zu gewährleisten, werden in den Erwägungsgründen unter 9. zudem folgende Voraussetzungen genannt:

„[...] Daher sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen in Bezug auf die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Bereiche erlassen oder beibehalten, es sei denn, dies ist in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung der für die Anbieter von Vermittlungsdiensten geltenden vollständig harmonisierten Vorschriften im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung beeinträchtigen würde. Dies sollte die Möglichkeit unberührt lassen, andere nationale Rechtsvorschriften, die für Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, im Einklang mit dem Unionsrecht anzuwenden; dies gilt auch für die Richtlinie 2000/31/EG, insbesondere deren

1 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Erwägungsgründe (Erwg) 2, 3, 9 und Art. 1.

2 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Erwägungsgründe (Erwg) 4.

Artikel 3, soweit die nationalen Rechtsvorschriften einem anderen berechtigten öffentlichen Interesse dienen als diese Verordnung.“³

Gemäß Art. 49 Abs. 1 DSA benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind. In Art. 49 Abs. 3 DSA wurde den Mitgliedstaaten hierfür eine Frist bis zum 17. Februar 2024 gesetzt, die zuständigen Koordinatoren für digitale Dienste zu benennen. Hiervon hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem [Digitale-Dienste-Gesetz \(DDG\)](#)⁴ Gebrauch gemacht und die Regelungen des DSA in nationales Recht umgesetzt. In § 12 Abs. 1 DDG wurde die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) als zuständige Behörde benannt.

Bei der Einordnung der unionsrechtlichen Regelungen im Verhältnis zu etwaigen nationalen Regelungen ist zudem der **Anwendungsvorrang des Unionsrechts**⁵ zu beachten. Dieser lässt die Existenz kollidierender nationaler Rechtsvorschriften zwar unberührt, führt jedoch dazu, dass nationale Rechtsnormen im konkreten Kollisionsfall nicht angewendet werden.⁶ Die Einheitlichkeit und Funktionsfähigkeit des Gemeinschaftsrechts sind danach entscheidend im Rahmen der systematischen Auslegung des primären europäischen Rechts.⁷ Der Vorrang greift dabei gegenüber jedem mitgliedstaatlichen Recht. Hierbei ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass die betroffenen mitgliedstaatlichen Vorschriften durch den nationalen Gesetzgeber aufgehoben oder angepasst werden müssen. Liegt die Reichweite der nationalen Regelung außerhalb des Unionsrechts, können die nationalen Normen unangetastet bleiben.⁸

3. Regelungen des DSA

3.1. Geltungsbereich

Gemäß Art. 2 Abs. 1 richtet sich der DSA an **Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der EU angeboten werden**. Auf den Niederlassungsort des Anbieters selbst kommt es nicht an. Als **Vermittlungsdienst** benennt **Art. 3 lit. g DSA** drei Arten von Dienstleistungen. Dies sind die Dienstleistungen der **Durchleitung**, des **Cachings** und des **Hostings**.⁹

3 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Erwägungsgründe (Erwg) 9.

4 Digitale-Dienste-Gesetz vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

5 EuGH, Urteil vom 15. Juli 1964 - Rechtssache 6/64.

6 Vedder in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, AEUV Art. 288 Rn. 68.

7 Vedder in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, AEUV Art. 288 Rn. 69.

8 Vedder in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, AEUV Art. 288 Rn. 69-71.

9 Köhler in: Müller-Terpitz/Köhler/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 3 Rn. 51.

Als **reine Durchleitung** wird ein Dienst bezeichnet, der von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt.¹⁰

Caching wird als Dienst der Informationsgesellschaft beschrieben, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zwischenspeichern.¹¹

Hosting wird als Dienst beschrieben, der von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag speichert.¹²

Zu den Vermittlungsdiensten gehören gemäß Art. 3 lit. j DSA auch Suchmaschinen. Danach wird als **Online-Suchmaschine** ein Vermittlungsdienst bezeichnet, „der es Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Spracheingabe, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe Anfragen einzugeben, um prinzipiell auf allen Websites oder auf allen Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Ergebnisse in einem beliebigen Format, in dem Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt zu finden sind, angezeigt zu bekommen.“

Online-Plattformen sind gemäß Art. 3 lit. i DSA spezifische Hostingdienste, deren Haupttätigkeit darin besteht, im Auftrag eines Nutzers Informationen zu speichern und öffentlich zu verbreiten. Als klassische Beispiele für Online-Plattformen werden soziale Netzwerke (z.B. Facebook, Twitter, Instagram, TikTok usw.) genannt. Ferner fallen Handelsplattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit dritten Unternehmern ermöglichen (z.B. Amazon, eBay) hierunter.¹³

3.2. Zuständigkeiten

Gemäß **Art. 49 Abs. 1 DSA** benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind. Der Artikel bildet somit die Ausgangsnorm der Zuständigkeitsregelung.¹⁴ Er regelt die Zuständigkeitsverteilung von Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats.¹⁵ Die Benennungsbefugnis liegt dabei bei den jeweiligen Mitgliedstaaten.¹⁶ Die benannten Behörden sind grundsätzlich für die Beaufsichtigung von Vermittlungsdiensten und die

10 Köhler in: Müller-Terpitz/Köhler/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 3 Rn. 52.

11 Köhler in: Müller-Terpitz/Köhler/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 3 Rn. 53.

12 Köhler in: Müller-Terpitz/Köhler/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 3 Rn. 54.

13 Holznagel in: Müller-Terpitz/Köhler/Holznagel, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 3 Rn. 84.

14 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 49 Rn. 4.

15 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 56 Rn. 2.

16 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 49 Rn. 5.

Durchsetzung der Verordnung insgesamt zuständig. Der Zuständigkeitsbereich der Behörden ist deshalb als weit zu qualifizieren.¹⁷

In Deutschland sind die Einrichtung des „Nationalen Koordinators für digitale Dienste“ (Digital Services Coordinator – DSC) bei der Bundesnetzagentur, die Aufgabenverteilung sowie die Zuständigkeiten der Behörden, welche die Aufgaben aus dem DSA wahrnehmen, im DDG geregelt. Nach **§ 12 Abs. 1 DDG** ist die **Bundesnetzagentur** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zuständige Behörde nach Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065. Neben dem DSC haben in Deutschland drei weitere Behörden spezielle Zuständigkeiten bei der Umsetzung des DSA. So ist gemäß **§ 12 Abs. 2 DDG** die **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)** zuständige Behörde für die Durchsetzung von Artikel 14 Abs. 3 und für die Durchsetzung von strukturellen Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2065, soweit diese nicht Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2021 betreffen. Nach **§ 12 Abs. 3 DDG** ist die **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** zuständige Behörde für die Durchsetzung von Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2022/2065. Zudem ist die **Landesanstalt für Medien NRW (LfM NRW)** koordinierend für die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen in Bezug auf die Regelungen des Art. 28 Ab. 1 DSA zuständig.¹⁸

Art. 56 DSA regelt die **horizontale** Zuständigkeitsverteilung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sowie die **vertikale Zuständigkeitsverteilung** zwischen den nationalen Behörden und der Kommission und konkretisiert damit die Zuständigkeitsverteilung.¹⁹

Gemäß **Art. 56 Abs. 1 DSA** gilt grundsätzlich das **Sitzlandprinzip bzw. Herkunftslandprinzip**. Danach verfügt derjenige Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters eines Vermittlungsdienstes befindet, über die ausschließlichen Befugnisse, diese Verordnung zu überwachen und durchzusetzen.²⁰ Dies folgt u.a. aus Erwägungsgrund 123 des DSA, welcher besagt:

„Im Interesse der Klarheit, Einfachheit und Wirksamkeit sollten die Befugnisse für die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats übertragen werden, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. [...]“²¹

17 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 49 Rn. 6.

18 Bundesnetzagentur – Digital Services Coordinator, abrufbar unter: [DSC](#).

19 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 56 Rn. 2.

20 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 56 Rn. 5.

21 VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Erwägungsgrund 123, S. 33, abrufbar unter: [Publications Office](#)

Die Formulierung „ausschließliche Befugnis“ bedeutet, dass nur die Behörde desjenigen Mitgliedstaates, in dem der Anbieter von Vermittlungsdiensten seine Hauptniederlassung hat, für die Überwachung und Durchsetzung der Verordnung zuständig ist. Die Behörden anderer Mitgliedstaaten und die Kommission werden demnach von der Zuständigkeit ausgeschlossen.²² Gemäß Art. 49 Abs. 2 UAbs. 2 DSA besteht jedoch eine Zusammenarbeitspflicht mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten, welche durch Art. 57 und Art. 58 DSA konkretisiert wird.²³

Eine Ausnahme vom Sitzlandprinzip stellt **Art. 56 Abs. 2 DSA** dar. Hiernach verfügt die **Kommission** über die **ausschließliche Befugnis**, die Regelungen aus Kapitel III Abschnitt 5 zu überwachen und durchzusetzen, wonach **für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen** zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken festgelegt werden.²⁴ Zusätzlich kann die Kommission bei Anbietern von nach Art. 33 Abs. 4 DSA benannten sehr großen Online-Plattformen in geteilter Zuständigkeit nach Art. 56 Abs. 3 DSA auch die Einhaltung sonstiger Vorschriften des DSA überwachen und durchsetzen. Die parallele mitgliedstaatliche Kompetenz zum Vorgehen bei Verstößen gegen solche Pflichten außerhalb des Abschnitts 5 des Kapitel III bleibt gemäß Art. 56 Abs. 4 DSA erhalten, solange die Kommission kein Verfahren bezüglich dieses Verstoßes eingeleitet hat.

Der mitgliedstaatliche Koordinator bzw. die zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden können den DSA demnach grundsätzlich auch gegenüber sehr großen Online-Plattformen bis hin zur eingangs erwähnten Sperrung nach Art. 51 Abs. 3 UAbs. 1 Buchst. b DSA durchsetzen und etwa die Pflichten des Online-Schutzes Minderjähriger nach Art. 28 DSA kontrollieren. Von ihrer Zuständigkeit ausgenommen ist aber die Durchsetzung der besonderen Verpflichtungen aus Kapitel III Abschnitt 5 (Zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen) der Art. 33 bis 43 DSA, welche nur die Kommission durchsetzen kann.

3.3. Sehr Große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen

Gemäß Art. 33 Abs. 1 DSA müssen sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen i.S.d. Verordnung eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der Europäischen Union haben. Zudem müssen sie nach Art. 33 Abs. 4 DSA von der Kommission als solche benannt werden. Der erste Benennungsbeschluss ist am 25. April 2023 ergangen, wobei u.a. Alibaba AliExpress, Amazon Store, Apple AppStore, Booking.com, Facebook, Google Play, Instagram, Snapchat, TikTok, YouTube und Zalando als sehr große Online-Plattformen benannt wurden. Zu sehr großen Suchmaschinen wurden Bing und

22 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 56 Rn. 7.

23 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 56 Rn. 7.

24 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 56 Rn. 10.

Google Search erklärt.²⁵ Die Pflichten der Art. 34 bis 43 DSA finden gemäß Art. 33 Abs. 6 UAbs. 2 S. 2 DSA vier Monate nach der Mitteilung über den Benennungsbeschluss Anwendung.²⁶

Die aktuelle Liste (Stand vom 26. Januar 2026) mit der von der Kommission beaufsichtigten sehr großen Online-Plattformen (VLOPs) und sehr großen Online-Suchmaschinen (VLOSEs) ist [hier](#) abrufbar. Im Hinblick auf das Sitzland- bzw. Herkunftslandprinzip und die damit verbundene Zuständigkeit bleibt festzuhalten, dass lediglich Zalando SE seinen Sitz in Deutschland hat. Der Sitz der sehr großen Online-Plattformen im Bereich Social-Media wie z.B. Meta Platforms Ireland Limited (MPIL), TikTok Technology Limited, Twitter International Unlimited Company (TIUC) und WhatsApp Ireland Ltd. befindet sich hingegen in Irland.

3.4. Pflichten nach DSA

Nachfolgend werden überblicksartig die **Pflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld**, welche die Diensteanbieter zu befolgen haben, dargestellt. Diese werden in Kapitel III des DSA geregelt. Hierbei gilt ein Stufensystem, welches in Abhängigkeit von der Größe, der Nutzerzahl und der angebotenen Leistungen des Diensteanbieters unterschiedliche Pflichten vorsieht. Die verschiedenen Stufen sind dabei in den Abschnitten 1 bis 5 bzw. den Art. 11 bis 43 geregelt.

25 Beyerbach/Seyer in: Müller-Terpitz/Köhler/Beyerbach/Seyer, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 33 Rn. 32, 39.

26 Beyerbach/Seyer in: Müller-Terpitz/Köhler/Beyerbach/Seyer, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 33 Rn. 32.

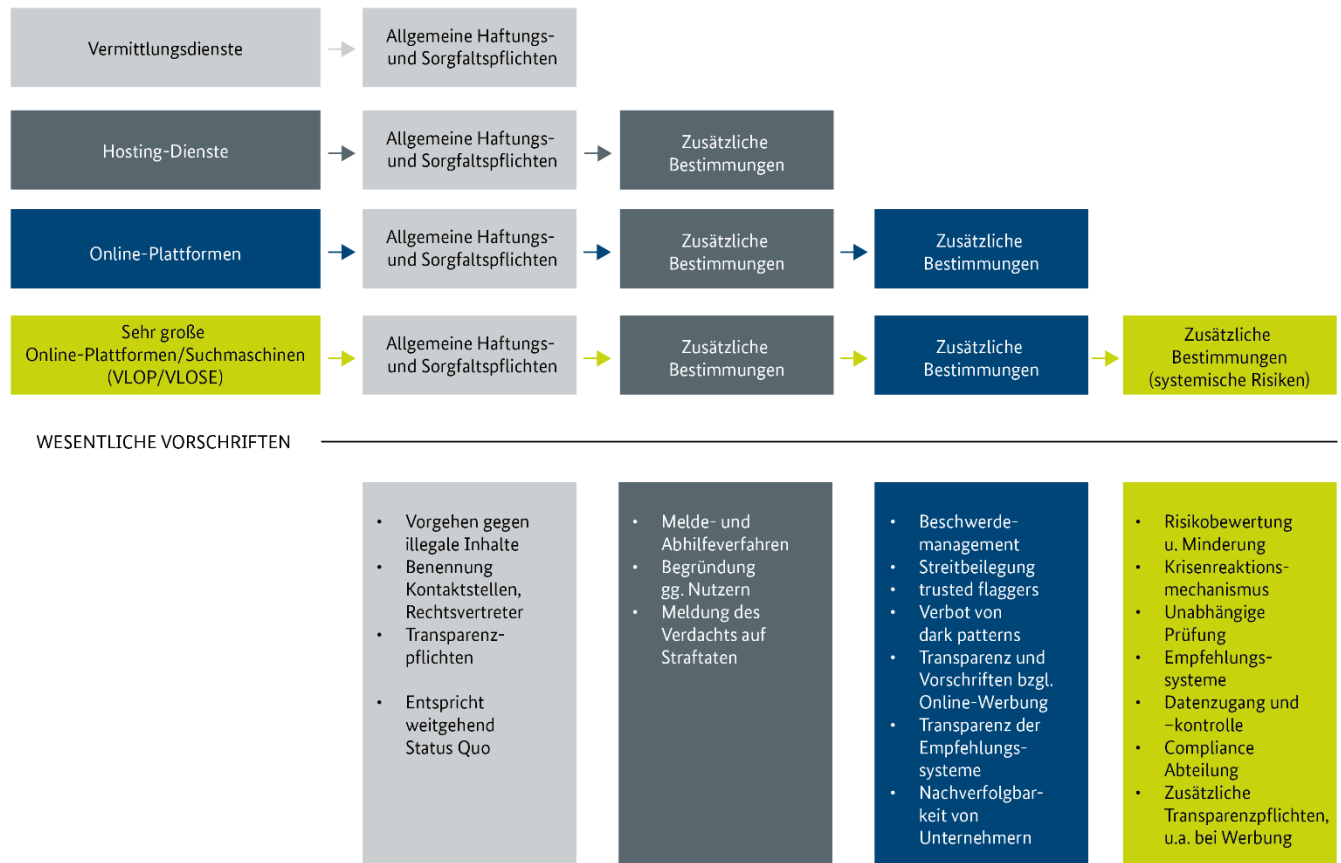


Abbildung 1: Stufensystem der Pflichten des DSA²⁷

3.4.1. Bestimmungen für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten (Kapitel III, Abschnitt 1)

Die **Art. 11 bis 15 DSA** stellen dabei die **erste Stufe des Regulierungssystems** dar und regeln die allgemeinen Sorgfaltspflichten für alle Vermittlungsdienste.

Die Vermittlungsdienste sind danach verpflichtet, leicht zugängliche **zentrale Kontaktstellen** für eine Kommunikation auf elektronischem Wege **mit Behörden (Art. 11)** und **mit Nutzern (Art. 12)** einzurichten.

Nach **Art. 13 DSA** besteht für die Anbieter von Vermittlungsdiensten, welche keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, die Pflicht, schriftlich

27 Bundesnetzagentur, Digital Services Coordinator, Regelungen und Pflichten des DSA, abrufbar unter: [Anbieter](#).

eine juristische oder natürliche Person zu benennen, die in einem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, als ihr **gesetzlicher Vertreter** fungiert.

Darüber hinaus unterliegen die Vermittlungsdienste bestimmten **Transparenzpflichten**. So sind die Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß **Art. 14 DSA** u.a. verpflichtet, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) transparent, verständlich und leicht zugänglich auszugestalten. Ferner müssen die Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß **Art. 15 DSA** mindestens einmal jährlich einen Transparenzbericht über die von ihnen in dem betreffenden Zeitraum durchgeführte Moderation von Inhalten sowie weiteren in den Ziffern 1 bis 5 genannten Angaben öffentlich zur Verfügung stellen.

3.4.2. Zusätzliche Bestimmungen für Hostingdiensteanbieter, einschließlich Online-Plattformen (Kapitel III, Abschnitt 2)

Die **zweite Stufe des Regulierungssystems** betrifft die Hostingdiensteanbieter. Für diese sehen die **Art. 16 bis 18 DSA** zusätzliche Pflichten in Bezug auf den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten vor.

Art. 16 DSA sieht dabei die Einrichtung eines **Melde- und Abhilfeverfahrens** vor. Nach Abs. 1 sind die Hostingdiensteanbieter verpflichtet, Verfahren zur Meldung rechtswidriger Inhalte einzurichten. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein. **Rechtswidrige Inhalte** sind gemäß Art. 3 lit. h DSA alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften.

Eine Übermittlung der Meldungen soll dabei ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen. Abs. 2 legt die Informationen fest, die zwingend in einer Meldung nach Abs. 1 enthalten sein müssen. So sollen u.a. eine Begründung der Rechtswidrigkeit und die Kontaktdaten der meldenden Person enthalten sein. Die Hostingdiensteanbieter sind zudem verpflichtet, nach Erhalt der Meldung unverzüglich eine Empfangsbestätigung zu versenden (Abs. 4). Bezüglich der gemeldeten Informationen hat der Anbieter gemäß Abs. 5 unverzüglich seine Entscheidung mitzuteilen und auf mögliche Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hinzuweisen.

Nach **Art. 17 DSA** sind Hostingdiensteanbieter verpflichtet, nutzungsbeschränkende Maßnahmen gegenüber den hiervon betroffenen Nutzern zu begründen.²⁸ Der Abs. 1 regelt dabei die **Begründungspflicht** als solche und zugleich den konkreten Anwendungsbereich hinsichtlich der hiervon erfassten Inhalte und Maßnahmen.²⁹ Die Abs. 2 bis 5 legen dabei die Art und den Umfang der Begründungspflicht fest. So enthält u.a. Abs. 3 einen Katalog von Mindestangaben, welche die Begründung zwingend enthalten muss.

Art. 18 DSA legt fest, dass Hostingdiensteanbieter bei Kenntnis von Informationen, die den **Verdacht** begründen, dass eine **Straftat**, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer

28 Mörsdorf in: Spindler/Schuster/Kaesling/Mörsdorf, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 17 Rn. 1.

29 Mörsdorf in: Spindler/Schuster/Kaesling/Mörsdorf, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 17 Rn. 1.

Person darstellt, begangen wird oder werden könnte, diesen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten **mitzuteilen** und alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen hat. Dies soll zum einen präventiv der Gefahrenabwehr dienen, aber auch der repressiven Strafverfolgung.³⁰ Hauptzweck des Art. 18 DSA ist damit pauschal, Hostingdiensteanbieter als Erkenntnisquelle nutzbar zu machen.³¹

3.4.3. Zusätzliche Bestimmungen für Anbieter von Online-Plattformen (Kapitel III, Abschnitt 3 und 4)

Die **dritte Stufe des Regulierungssystems** gilt für **Online-Plattformen** und ist in den **Art. 19 bis 28 DSA** zu finden.

Nach **Art. 20 DSA** sind die Anbieter von Online-Plattformen zur Bereithaltung eines **internen Beschwerdeverfahrens** (entsprechend Art. 20 Abs. 1 bis 3 DSA) sowie zu einer zeitnahen und sorgfältigen Bearbeitung der darüber eingereichten Beschwerden (entsprechend Art. 20 Abs. 4 bis 6 DSA) verpflichtet.³² Die Nutzer sollen damit in der Lage sein, bestimmte Entscheidungen (Löschen bzw. Sperren oder Herabstufen einzelner Inhalte, vollständige beziehungsweise zeit- oder teilweise Aussetzung des Dienstes oder des Nutzerkontos) der Anbieter von Online-Plattformen zur Rechtswidrigkeit von Inhalten oder ihrer Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich negativ auf sie auswirken, einfach und wirksam zu beanstanden.³³ Eine Begründung muss dem betroffenen Nutzer oder Hinweisgeber ermöglichen, die Entscheidung des Plattformanbieters gerichtlich oder außergerichtlich überprüfen zu lassen. Die Mitteilung ist ferner mit einem Hinweis auf die außergerichtliche Streitbeilegung nach Art. 21 sowie auf „andere verfügbare Rechtsbehelfe“ zu versehen.³⁴

Art. 21 DSA verpflichtet alle Plattformanbieter, sich für bestimmte Streitigkeiten einer **außergerichtlichen Streitbeilegung** zu unterwerfen und nach Treu und Glauben an der Beilegung des Streits mitzuwirken.³⁵ Die Kosten des Verfahrens werden dabei weitgehend dem Plattformanbieter auferlegt. Mit dieser Regelung soll u.a. ein finanzieller Anreiz für qualitativ hochwertige Moderationsentscheidung gesetzt und eine gegenüber der staatlichen Justizgewähr niedrighschwellige, kostengünstigere und schnellere Streitbeilegung ermöglicht werden.³⁶

30 Holznagel in: Müller-Terpitz/Köhler/Holznagel, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 18 Rn. 8.

31 Holznagel in: Müller-Terpitz/Köhler/Holznagel, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 18 Rn. 9.

32 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 20 Rn. 3.

33 VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Erwägungsgrund 58, S. 15; Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 20 Rn. 3.

34 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 20 Rn. 49.

35 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 21 Rn. 1.

36 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 21 Rn. 1.

Gemäß **Art. 22 Abs. 1 DSA** werden die Plattformanbieter verpflichtet, Meldungen rechtswidriger Inhalte durch **vertrauenswürdige Hinweisgeber vorrangig zu behandeln** und unverzüglich zu bearbeiten, sofern die Mitteilung das ausgewiesene Fachgebiet des jeweiligen Hinweisgebers betrifft und über das Meldeverfahren des Art. 16 DSA eingereicht wird.³⁷ Hierdurch sollen die fachspezifische Expertise sowie besondere lokale und regionale Kenntnisse für die Gestaltung eines sicheren und vertrauenswürdigen Online-Umfelds bestmöglich genutzt werden.³⁸

Art. 23 DSA verpflichtet die Anbieter von Online-Plattformen die **missbräuchliche Verwendung** durch häufige und offensichtlich rechtswidrige Inhalte bzw. der Melde- und Beschwerdesysteme durch einzelne Nutzer zu **unterbinden**.³⁹ Zudem sind die in Art. 23 Abs. 3 DSA genannten Vorgaben an die Entscheidungsfindung zu beachten, um willkürlichen Entscheidungen der Plattformanbieter vorzubeugen. Die dabei angelegten Kriterien sind vom Plattformanbieter in den Nutzungsbedingungen transparent darzustellen.⁴⁰

Art. 24 DSA legt zudem **erweiterte Berichtspflichten** für die Anbieter von Online-Plattformen fest. Die Anbieter müssen nach Abs. 1 die Anzahl, Umstände und Entscheidungen der außergerichtlichen Streitbeilegungen nach Art. 21 DSA sowie die Anzahl der Aussetzungen nach Art. 23 DSA mitteilen. Weiter wird nach Art. 24 Abs. 2 bis 4 DSA ein Informationsmechanismus über die durchschnittlichen monatlichen Nutzerzahlen von Online-Plattformen etabliert.⁴¹ Zudem besteht nach Art. 24 Abs. 5 DSA die Pflicht zur Übermittlung von Moderationsentscheidungen an die Europäische Kommission, damit diese Entscheidungen über eine Datenbank öffentlich zugänglich und recherchierbar sind.⁴²

Nach **Art. 25 Abs. 1 DSA** dürfen Anbieter von Online-Plattformen ihre Online-Schnittstellen nicht so konzipieren, organisieren oder betreiben, dass Nutzer getäuscht, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden (**Verbot sog. dark patterns**). Die Nennung der verschiedenen Handlungsvarianten bewirkt eine umfassende Beschreibung des Verbotsumfangs.⁴³

Mit **Art. 26 DSA** werden den Plattformanbietern **Transparenzpflichten** bezüglich der von ihm selbst angezeigten **Werbung** (Abs. 1) beziehungsweise der von den Plattform-Nutzern veröffentlichten Werbung (Abs. 2) auferlegt. Art. 26 Abs. 3 enthält das **Verbot**, den Nutzern von Online-

37 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 22 Rn. 1.

38 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 22 Rn. 1.

39 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 23 Rn. 2.

40 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 23 Rn. 2.

41 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 24 Rn. 1.

42 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 24 Rn. 1.

43 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 25 Rn. 18.

Plattformen Werbung anzuzeigen, die auf einem **Profiling** unter Verwendung besonders **sensibler personenbezogener Daten** basiert.⁴⁴

Nach **Art. 27 Abs. 1 DSA** müssen Anbieter von Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer und verständlicher Sprache die wichtigsten Parameter, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Möglichkeiten für die Nutzer, diese wichtigen Parameter zu ändern oder zu beeinflussen, darlegen. Dadurch sollen die **Empfehlungssysteme** von Online-Plattformen für Nutzer **transparent gestaltet** werden, um diesen eine selbstbestimmte Nutzung der Plattform zu ermöglichen. Sofern eine Online-Plattform verschiedene Optionen zur Einstellung des Empfehlungssystems bereithält, sind die Nutzer auch hierüber zu informieren.⁴⁵

Eine der wesentlichen Pflichten stellt der **Online-Schutz Minderjähriger gemäß Art. 28 DSA** dar. Nach Art. 28 Abs. 1 DSA müssen Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, **geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen** ergreifen, um für ein **hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen** innerhalb ihres Dienstes zu sorgen. Minderjährige zählen dabei aus vielen Gründen zu besonders anfälligen Nutzern von Online-Plattformen: So kann die Nutzung digitaler Technologien in einem noch sehr plastischen Gehirn neurologische Bahnen verändern und Suchtgefahren begründen. Angesichts der Vielfalt von Informationen im Internet besteht das Risiko, dass Minderjährige schädliche beziehungsweise nicht altersgemäße Inhalte konsumieren, ohne dabei über das Reflexionsvermögen eines durchschnittlichen Erwachsenen zu verfügen (z.B. irreführende Werbung, idealisierende Körperbilder, Suizidfantasien, Gewaltdarstellungen oder Pornographie). Ebenfalls besteht die Gefahr, dass Minderjährige ohne das erforderliche Problembewusstsein persönliche Inhalte preisgeben, die zu Zwecken des Missbrauchs oder der Erpressung gegen sie verwendet werden können.⁴⁶ Gemäß Art. 28 Abs. 2 DSA gilt zudem ein generelles Verbot für Online-Plattformen, Minderjährigen Werbung anzuzeigen, die auf Grundlage von Profiling ausgewählt ist.

Darüber hinaus gelten nach Art. 29 bis 32 DSA spezielle Regelungen für Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen (auf diese wird an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen).

3.4.4. Zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen (Kapitel III, Abschnitt 5)

Die **vierte Stufe des Regulierungssystems (Art. 33 bis 43 DSA)** gilt für **sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen** i.S.v. Art. 33 DSA und enthält dabei die strengsten Regeln und weitestgehenden Verpflichtungen.

U.a. verpflichtet **Art. 34 Abs. 1 S. 1 DSA** die Anbieter zur sorgfältigen **Bewertung aller systemischen Risiken** in der Europäischen Union, die sich aus der Konzeption oder dem Betrieb sowie

44 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 26 Rn. 2.

45 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 27 Rn. 3.

46 Janal in: Spindler/Schuster/Kaesling/Janal, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 28 Rn. 1.

der Nutzung des Dienstes ergeben.⁴⁷ Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Selbstbewertung der Anbieter.⁴⁸ Nach Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1 DSA hat eine solche Risikobewertung in der Regel mindestens jährlich sowie vor der Einführung einer neuen Funktion des Dienstes, durch die sich systemische Risiken ergeben können, zu erfolgen.

Zudem umfasst **Art. 35 Abs. 1 S. 1 DSA** eine **Risikominderungspflicht** und verpflichtet zu angemessenen, verhältnismäßigen und wirksamen Maßnahmen zur Minderung des festgestellten systemischen Risikos. Die Maßnahme muss auf das jeweilige Risiko zugeschnitten sein.⁴⁹ Die Anbieter müssen dabei eine umfassende Abwägung aller betroffenen Interessen vornehmen. Ihnen kommt eine Aufgabe zu, welche sonst von staatlichen Stellen wahrgenommen werden, die öffentliche Interessen mit grundrechtlichen Belangen abwägen müssen. Das Ergebnis der Maßnahmen nach Art. 35 DSA ist grundsätzlich eine Risikominimierung, jedoch keine vollständige Risikoverhinderung.⁵⁰ Art. 35 Abs. 1 S. 2 DSA führt dabei Beispiele für Risikominderungsmaßnahmen auf, was z.B. die Anpassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihrer Durchsetzung oder die Erprobung und Anpassung ihrer algorithmischen Systeme, einschließlich ihrer Empfehlungssysteme umfassen kann.

Mit dem **Krisenreaktionsmechanismus** nach **Art. 36 DSA** soll zudem eine schnelle Reaktion auf Krisen ermöglicht werden. Als **Krise** gilt nach **Art. 36 Abs. 2 DSA**, der Eintritt außergewöhnlicher Umstände, die zu einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit in der Union oder in wesentlichen Teilen der Union führen können.⁵¹ Zielsetzung des Krisenreaktionsmechanismus ist die Ermöglichung einer effizienten und zugleich auch grundrechtsschonenden Reaktion auf außergewöhnliche Umstände. Die Kommission kann nach Art. 36 Abs. 1 auf Empfehlung des Gremiums einen Beschluss erlassen, in dem ein oder mehrere Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen aufgefordert werden, eine oder mehrere der dort genannten Maßnahmen zu ergreifen.⁵²

Schließlich unterliegen die sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen **zusätzlicher Transparenzpflichten im Bereich der Online-Werbung (Art. 39 DSA)** sowie **zusätzlicher Transparenzberichtspflichten bzgl. personeller Ressourcen (Art. 42 DSA)**.

47 Beyerbach in: Müller-Terpitz/Köhler/Beyerbach, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 34 Rn. 10.

48 Beyerbach in: Müller-Terpitz/Köhler/Beyerbach, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 34 Rn. 10.

49 Beyerbach in: Müller-Terpitz/Köhler/Beyerbach, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 35 Rn. 7.

50 Beyerbach in: Müller-Terpitz/Köhler/Beyerbach, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 35 Rn. 8, 10.

51 Nägele/Dilbaz in: Müller-Terpitz/Köhler/Nägele/Dilbaz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 36 Rn. 3.

52 Nägele/Dilbaz in: Müller-Terpitz/Köhler/Nägele/Dilbaz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 36 Rn. 3.

3.5. Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen

Art. 51 DSA normiert die Befugnisse des Koordinators für digitale Dienste bzw. der zuständigen Behörde. Die Norm enthält hierbei ein abgestuftes Instrumentarium mit wachsender Eingriffsintensität.⁵³

3.5.1. Untersuchungsbefugnisse

Art. 51 Abs. 1 DSA regelt zunächst die **Untersuchungsbefugnisse** zur Sachverhaltsaufklärung im Zusammenhang mit mutmaßlichen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung, welche **a)** das Verlangen der **Übermittlung von Informationen**, **b)** die Möglichkeit der **Nachprüfung und Sicherstellung in den Räumlichkeiten** der Betroffenen und **c)** einen **Auskunftsanspruch gegen natürliche Personen** umfasst.⁵⁴

3.5.2. Durchsetzungsbefugnisse

Art. 51 Abs. 2 lit. a bis e DSA regelt die **Durchsetzungsbefugnisse** der Koordinatoren bzw. der zuständigen Behörden zur Beseitigung von Rechtsverstößen. In den Buchstaben a) bis e) werden die Art und der Inhalt der Durchsetzungsbefugnisse weiter konkretisiert.⁵⁵

Buchstabe a) gewährt dabei die Befugnis, **Verpflichtungszusagen** der Vermittlungsdienste anzunehmen und für verbindlich zu erklären. Bei der Verpflichtungszusage handelt es sich um ein flexibles und verhältnismäßiges Instrument, welches sowohl die Interessen der mitgliedstaatlichen Behörden als auch der Vermittlungsdienste ausreichend berücksichtigen soll.⁵⁶

Buchstabe b) ermöglicht die **Anordnung der Einstellung von Zuwiderhandlungen** und ggf. die **Verhängung von Abhilfemaßnahmen**, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zuwiderhandlung stehen und erforderlich sind, um die Zuwiderhandlung wirksam zu beenden.⁵⁷

Buchstabe c) gewährt die Befugnis zur **Verhängung von Geldbußen** als repressive Sanktionsmaßnahme.⁵⁸ **Art. 52 Abs. 3 S. 1 DSA** konkretisiert hierbei die Höhe der Geldbußen im Hinblick auf die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung.⁵⁹ Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der **Höchstbetrag** der Geldbußen, die bei Nichteinhaltung einer in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtung verhängt werden können, **6 % des weltweiten Jahresumsatzes** des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr

53 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 51 Rn. 2.

54 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 51 Rn. 6.

55 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 51 Rn. 7.

56 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 51, Rn. 8.

57 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 51, Rn. 8.

58 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 51, Rn. 8.

59 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 52, Rn. 11.

beträgt. Der Höchstbetrag für Geldbußen gilt dabei für jede einzelne Zuwiderhandlung gegen die Verordnung und ist folglich nicht als ein Gesamthöchstbetrag für alle in einem Jahr gegen einen bestimmten Vermittlungsdienst verhängte Geldbußen zu begreifen.⁶⁰ Gemäß **Art. 52 Abs. 2 S. 2 DSA** kann der Höchstbetrag für Geldbußen, z.B. bei **Pflichtverstößen von geringerem Schweregrad**, niedriger aus. Geht es danach um die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, um das Versäumnis einer Antwort oder die Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie um die Nichtduldung einer Nachprüfung, wird der **Höchstbetrag** auf **1 % des weltweiten Jahresumsatzes** des betreffenden Vermittlungsdienstes oder der betreffenden Person im vorangegangenen Geschäftsjahr reduziert.⁶¹

Buchstabe d) ermöglicht die **Verhängung eines Zwangsgelds** als präventive Sanktionsmaßnahme (Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme) i.S.d. Art. 52 DSA, um eine fortdauernde Zuwiderhandlung zu beenden.⁶² Auch **Art. 52 Abs. 4 DSA** konkretisiert hierbei die Höhe der Zwangsgelder im Hinblick auf die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung.⁶³ Danach wird der **Höchstbetrag** des Zwangsgelds auf **5% des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes** oder der **durchschnittlichen weltweiten Tageseinnahmen** des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, festgelegt. Auch hierbei handelt es sich lediglich um einen Höchstbetrag, welcher nicht in jedem Einzelfall ausgeschöpft werden muss bzw. darf und der für jede einzelne Zuwiderhandlung gegen die Verordnung verhängt werden kann.⁶⁴

Buchstabe e) gewährt die Befugnis zur **Anordnung einstweiliger Maßnahmen**, um die Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu vermeiden oder die zuständigen nationalen Justizbehörden in ihrem Mitgliedstaat hierzu aufzufordern. Diese einstweiligen Maßnahmen, die Anordnungen zur Beendigung oder Behebung einer bestimmten mutmaßlichen Zuwiderhandlung umfassen können, sollten nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um sicherzustellen, dass ein ernsthafter Schaden bis zur endgültigen Entscheidung verhindert wird.⁶⁵

60 VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Erwägungsgrund 117, S. 32, abrufbar unter: [Publications Office](#); Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 52 Rn. 11.

61 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 52, Rn. 12.

62 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 51, Rn. 8.

63 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 52, Rn. 13.

64 VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Erwägungsgrund 117, S. 32; Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 52 Rn. 13.

65 VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Erwägungsgrund 114, S. 31; Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 51, Rn. 8.

3.5.3. Subsidiäre Befugnisse

Art. 51 Abs. 3 DSA stellt die **letzte und schärfste Befugnisnorm** dar. Dem Absatz kommt dabei lediglich subsidiäre Bedeutung zu, da von ihm nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn

- alle anderen Befugnisse nach Art. 51 Abs. 1 (Untersuchungsbefugnisse) und Abs. 2 (Durchsetzungsbefugnisse) DSA zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft sind,
- die Zuwiderhandlung nicht behoben wurde oder anhält und
- einen schwerwiegenden Schaden verursacht, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann.⁶⁶

Sind die genannten Grundvoraussetzungen erfüllt, so gewährt Art. 51 Abs. 3 DSA die Befugnis zum Ergreifen weiterer Maßnahmen. **Art. 51 Abs. 3 UAbs. 1 lit. a DSA** ermöglicht es, vom Leitungsorgan desjenigen Anbieters die **unverzügliche Prüfung der Lage** zu verlangen, insoweit einen **Aktionsplan** zu beschließen und vorzulegen, diesen umzusetzen und hierüber dem Koordinator bzw. der zuständigen Behörde **Bericht zu erstatten**.⁶⁷

Art. 51 Abs. 3 UAbs. 1 lit. b DSA ermöglicht es dem Koordinator für digitale Dienste bzw. der zuständigen Behörde als **ultima ratio**, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats aufzufordern, eine **vorübergehende Zugangseinschränkung** zu dem Vermittlungsdienst anzuordnen. Voraussetzung ist, dass die Zuwiderhandlung eine Straftat, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedroht, darstellt und sie entgegen Art. 51 Abs. 3 UAbs. 1 lit. a DSA nicht oder nicht ausreichend behoben worden ist. Von einer solchen Bedrohung der Sicherheit kann nur dann ausgegangen werden, wenn einer Person in strafrechtlich relevanter Weise ein empfindliches Übel für ihre Gesundheit, ihre grundrechtlich geschützte Entscheidungsfreiheit oder ihre private Lebenssphäre angedroht wird.⁶⁸ Der Erwägungsgrund Nr. 56 verweist in diesem Zusammenhang auf Richtlinien zur Bekämpfung des Menschenhandels, der Kinderpornographie und des Terrorismus.⁶⁹

Die Einschränkung des Zugriffs auf den Dienst bzw. die Online-Plattform sind dem Wortlaut des Art. 51 Abs. 3 UAbs. 1 lit. b DSA nach nur „vorübergehend“. Art. 51 Abs. 3 UAbs. 3 S. 1 DSA präzisiert insoweit, dass die Beschränkung des Zugangs im Ausgangspunkt **für vier Wochen** gelte. Das Gericht kann es dem nationalen Koordinator zwar erlauben, bis zu einer festzulegenden Höchstzahl jeweils wiederholt um **vier weitere Wochen zu verlängern**. Hierfür muss der Koordinator jedoch gemäß Art. 51 Abs. 3 UAbs. 3 S. 2 DSA der Auffassung sein, dass die

66 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 51, Rn. 9.

67 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 51, Rn. 11.

68 Müller-Terpitz in: Müller-Terpitz/Köhler/Müller-Terpitz, 1. Aufl. 2024, DSA Art. 51, Rn. 12.

69 VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Erwägungsgrund 56, S. 14.

Zu widerhandlung andauert und die Zugangseinschränkung die Nutzer des Dienstes nicht ungebührlich einschränkt.⁷⁰

3.5.4. Zusammenfassung: Sanktionsmöglichkeiten nach dem DSA

Der DSA erlaubt als letztes Mittel der Durchsetzung der vorgenannten Pflichten, den Zugriff von Nutzern auf Social-Media-Plattformen vorübergehend einzuschränken. Das Durchsetzungsinstrumentarium des DSA sieht hingegen kein generelles und unbefristetes Verbot vor. Es zielt allein darauf ab, die Einhaltung der im Einzelnen normierten Anbieterpflichten zu gewährleisten. Weder der nationale Koordinator für digitale Dienste noch die Kommission können anhand der aktuellen Regelungen des DSA ein allgemeines Verbot eines Dienstes herbeiführen.

4. Regelungen auf nationaler Ebene

4.1. DDG

4.1.1. Regelungen und Befugnisse

Seit dem 14. Mai 2024 setzt das Digitale-Dienste-Gesetz die Vorgaben des DSA in deutsches Recht um. Mit dem DDG wurden die bestehenden nationalen Regelungen an den Vorgaben des DSA ausgerichtet und entsprechend angepasst. Das DDG setzt dabei den Rechtsrahmen für die behördliche Überwachung der Einhaltung der DSA-Vorschriften durch die Anbieter von Vermittlungsdiensten. Hierfür wurde eine zentrale Stelle für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und für die Durchsetzung des DSA benannt. Die **Koordinierungsstelle für digitale Dienste** wurde dabei innerhalb der zuständigen **Bundesnetzagentur** (§ 12 Abs. 1 DDG) eingerichtet, um eine wirksame und zugleich unabhängige Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste zu gewährleisten. Das DDG regelt zudem die Organisation und Funktion der Koordinierungsstelle für digitale Dienste.⁷¹

Ergänzend wurden **Sonderzuständigkeiten** für die **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz**, für nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannte Stellen (§ 12

70 Für weitere Ausführungen zum Durchsetzungsrahmen des DSA und zur Sperrung von Social-Media-Plattformen siehe auch: Europäische Kommission, „Der Durchsetzungsrahmen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste“, abrufbar unter: [Der Durchsetzungsrahmen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#); Ausarbeitung Fachbereich EU 6, EU 6-3000-015/24, „Zur unionsrechtlichen Möglichkeit von Zugangsbeschränkungen und Sperrungen großer Social Media-Plattformen“, abrufbar unter: [Zur unionsrechtlichen Möglichkeit von Zugangsbeschränkungen und Sperrungen großer Social Media-Plattformen](#).

71 BT-Drs. 20/100031, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze, S. 2, abrufbar unter: [Drucksache 20/10031](#); vgl. Punkt 3.2 Zuständigkeiten.

Abs. 2 DDG) und für den **Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** (§ 12 Abs. 3 DDG) geschaffen.⁷²

In Teil 7 des DDG regeln die **§§ 24 bis 32 die Befugnisse und Verfahren** der genannten zuständigen Behörden. Im Wesentlichen verweist das DDG dabei auf die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 51 DSA (siehe Punkt 3.5). Die Ausübung der Befugnisse der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und weiterer nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zuständigen Bundesbehörden bedarf nach Art. 51 Abs. 6 DSA ergänzender Vorschriften. Diesem Bedürfnis wird in Bezug auf Art. 51 Abs. 1 und 2 DSA in Teil 7 durch ergänzende Vorschriften über Auskunftsverlangen, Ermittlungen und Beschlagnahmerechte, Durchführung von Durchsuchungen sowie zur Durchsetzung von Verpflichtungen durch Abhilfeverlangen und die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeldern nachgekommen.⁷³

Gemäß **§ 24 Abs. 1 DDG** dürfen die Koordinierungsstelle für digitale Dienste sowie die weiter zuständigen Behörden im Rahmen der Ausübung der Befugnisse nach Art 51 Abs. 1 DSA alle **Ermittlungen** führen und alle **Beweise erheben**, die erforderlich sind. Die zur Durchsetzung des DSA zuständigen Behörden können danach grundsätzlich auch von Amts wegen ermitteln.⁷⁴

Nach **§ 25 Abs. 1, 3 DDG** können sie zudem **Auskünfte einholen** und unter Anwendung von bestehenden Vorschriften **Geschäftsräume betreten und durchsuchen**. § 25 DDG regelt spiegelbildlich zu den in Art. 51 Abs. 1 DSA enthaltenen Befugnissen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den weiteren zuständigen Behörden die entsprechende nationale Umsetzung.⁷⁵

§ 26 DDG regelt die von der Koordinierungsstelle für digitale Dienste oder den weiter zuständigen Behörden **zu beachtenden Besonderheiten bei Beschlagnahmen** in Ergänzung zu den im DSA enthaltenen Befugnissen.⁷⁶

§ 27 DDG regelt die näheren Einzelheiten der Verfahren nach Art. 51 Abs. 2 DSA. Die Absätze 2 und 3 enthalten dabei die **Befugnis, Abhilfeentscheidungen zu treffen** und damit eine erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung des DSA in Verwaltungsverfahren.⁷⁷

Die Bestimmung der **zuständigen Justizbehörde** in **§ 29 Abs. 1 DDG** stellt eine erforderliche Konkretisierung nach Art. 51 Abs. 3 lit. b) DSA dar. Neben der Bestimmung der zuständigen

72 BT-Drs. 20/100031, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze, S. 2, abrufbar unter: [Drucksache 20/10031](#).

73 BT-Drs. 20/100031, S. 82.

74 BT-Drs. 20/100031, S. 82.

75 BT-Drs. 20/100031, S. 82 f.

76 BT-Drs. 20/100031, S. 83.

77 BT-Drs. 20/100031, S. 83.

Justizbehörde erfolgt auch die Bestimmung der anwendbaren Verfahrensordnung (Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)). Eine Anordnung gegen App-Stores in ihrer Rolle als zugangsgewährende Dritte wird nach den Vorgaben des DSA in Verbindung mit § 29 DDG ermöglicht.⁷⁸

Soweit die Bundesnetzagentur nach § 22 DDG zuständige Behörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150⁷⁹ ist, bedarf es der Normierung von Befugnissen, da die Verordnung selbst keine dezidierten Vorschriften über Befugnisse der für den Vollzug zuständigen Behörden enthält. § 30 DDG verweist dabei auf bereits **bestehende Befugnisse** der Bundesnetzagentur im **Telekommunikationsgesetz**. Durch den Verweis auf § 202 Telekommunikationsgesetz (TKG)⁸⁰ erhält die Bundesnetzagentur die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung der Verordnung in Verwaltungsverfahren in Form von **Abhilfeentscheidungen**.⁸¹ § 203 TKG ermächtigt die Bundesnetzagentur, **Auskünfte einzuholen**, die für den Vollzug des TKG erforderlich sind, und ist daher als Grundlage für eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage der Bundesnetzagentur geeignet. Der Verweis erstreckt sich auf die grundlegende Auskunftspflichtung und deren Durchsetzung durch die Behörde.⁸² § 204 TKG regelt die **Auskunftserteilung**, die auf das Auskunftsverlangen nach § 202 TKG folgt. Er enthält neben der Verpflichtung zur Vorlage geschäftlicher Unterlagen auch **Duldungspflichten** für eine **Prüfung geschäftlicher Unterlagen** sowie für das **Betreten der Geschäftsräume**. Durch den Verweis auf § 205 Abs. 1 TKG wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, alle **erforderlichen Ermittlungen** zu führen und alle erforderlichen **Beweise zu erheben**. Die Bundesnetzagentur erhält durch den Verweis auf § 206 TKG ergänzend die Befugnis, Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, zu **beschlagnahmen**. Durch den Verweis auf § 207 TKG wird die Bundesnetzagentur dazu ermächtigt, **vorläufige Anordnungen** selbst zu treffen.⁸³

4.1.2. Zusammenfassung: Sanktionsmöglichkeiten nach dem DDG

Das DDG konkretisiert lediglich die Befugnisse bzw. die Sanktionsmöglichkeiten nach dem DSA sowie nach der Verordnung (EU) 2019/1150. Weitergehende Sanktionsmöglichkeiten in Form eines generellen und unbefristeten Verbots sind hierbei nicht vorgesehen. Auch hier wird allein darauf abgezielt, die Einhaltung der im Einzelnen normierten Anbieterpflichten zu gewährleisten.

78 BT-Drs. 20/100031, S. 83 f.

79 VERORDNUNG (EU) 2019/1150 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2019/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten](#).

80 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, abrufbar unter: [TKG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#).

81 BT-Drs. 20/100031, S. 84 f.

82 BT-Drs. 20/100031, S. 84 f.

83 BT-Drs. 20/100031, S. 84 f.

4.2. Jugendschutz

4.2.1. Regelungen und Befugnisse⁸⁴

Eine allgemeine Altersgrenze und damit eine Teilbeschränkung für den Zugang zu Online-Plattformen ist in Deutschland derzeit nicht gesetzlich normiert. Das deutsche Recht unterscheidet vielmehr nach Art des Inhalts digitaler Plattformen und knüpft daran Verpflichtungen zur Zugangsbeschränkung und Altersverifikation, um Minderjährige vor gefährdenden Inhalten zu schützen.⁸⁵

Entsprechend der Vorgaben des DSA und des DDG verlangen die **§§ 24 a Abs. 1 und 10 a des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)**⁸⁶, dass „Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, **geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen** ergreifen müssen, **um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihres Dienstes zu gewährleisten** (Vorsorgemaßnahmen)“. § 24 a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG enthält die konkretisierende Verpflichtung, technische Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte bereitzustellen.

Die **Einzelheiten des Verfahrens zur Überprüfung** der Umsetzung der von den Online-Plattformen anzuwendenden strukturellen Vorsorgemaßnahmen sowie der Ablauf des Aufsichtsverfahrens hinsichtlich einer unzureichenden Anbietervorsorge sind in **§ 24 b JuSchG** geregelt. Gemäß § 24b Abs. 1 JuSchG verfügt die **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)** im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 12 Abs. 2 S. 1 DDG unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes über die in der Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA) vorgesehenen Befugnisse.

Wie bereits unter Punkt 3.5 dargestellt, gewährt Art. 51 DSA **Untersuchungsbefugnisse** (Abs. 1), **Durchsetzungsbefugnisse** (Abs. 2) sowie **subsidiäre Befugnisse** (Abs. 3). Mit Blick auf die bisherige Aufsichtspraxis der Bundeszentrale nach §§ 24a ff. JuSchG aF sowie der kooperativ-dialogischen Ausrichtung des Verfahrens nach § 24b Abs. 2 JuSchG wird davon ausgegangen, dass den

84 Für weitere Ausführungen zur Sperrung und Beschränkung von Social-Media-Plattformen im Zusammenhang mit jungen Menschen siehe auch: WD8-3000-54/25, „Zugangsbeschränkungen für junge Menschen zu social media“, abrufbar unter: [Zugangsbeschränkungen für junge Menschen zu social media](#); WD8-3000-48/25, „Jugendschutz in digitalen Medien“, abrufbar unter: [Jugendschutz in digitalen Medien](#); WD8-3000-49/25, „Jugendmedienschutz durch Altersverifikation“, abrufbar unter: [Jugendmedienschutz durch Altersverifikation](#); EU6-3000/24, „Zur Frage altersbezogener Nutzungsbeschränkungen nach Art. 28 DSA und verbleibender nationaler Regelungsspielräume“, abrufbar unter: [Zur Frage altersbezogener Nutzungsbeschränkungen nach Art. 28 DSA und verbleibender nationaler Regelungsspielräume](#).

85 So findet sich eine gesetzlich festgelegte Altersgrenze in Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die sich jedoch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger bezieht und damit nicht den Zugang zu Online-Plattformen selbst regelt. Danach können Jugendliche ab 16 Jahren ohne Zustimmung ihrer Eltern in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen. Deutschland hat von der Möglichkeit, eine niedrigere Altersgrenze festzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Eine weitere Altersgrenze findet sich in § 184 StGB, wonach die Verbreitung von pornographischen Inhalten an Personen unter 18 Jahren eine Straftat ist, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.

86 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, abrufbar unter: [JuSchG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#).

Untersuchungsbefugnissen bei der Überwachung der Vorsorgemaßnahmen nach Art. 28 Abs. 1 DSA nur eine geringe praktische Bedeutung zukommt.⁸⁷ Auch bei den subsidiären Befugnissen nach Art. 51 Abs. 3 DSA mit den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen wird angenommen, dass diese in der Aufsichtspraxis insbesondere in Bezug auf die Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen nach Art. 28 Abs. 1 DSA nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht kommen werden.⁸⁸ Dies wird vor allem damit begründet, dass Maßnahmen der zuständigen BzKJ von vorneherein aufgrund der Aufsichtszuständigkeitsbestimmungen und des Herkunftslandprinzips nach § 3 DDG i.V.m. § 24a Abs. 4 JuSchG beschränkt auf in Deutschland ansässige Online-Plattformen ist.⁸⁹

Weitere Regelungen zur Altersverifikation und damit zur teilweisen Beschränkung von Social-Media-Plattformen finden sich auf Ebene der Bundesländer in **§§ 4 ff. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**⁹⁰. diese umfassen jedoch keine Pflicht zur Verwendung bestimmter Verifikationssysteme, sondern machen lediglich Vorgaben über das einzuhaltende Niveau. Nach dem JMStV können Verstöße mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafen geahndet werden. Auch das JuSchG enthält diverse Straf- und Bußgeldvorschriften.

4.2.2. Zusammenfassung: Sanktionsmöglichkeiten im Bereich des Jugendschutzes

Auch die nationalen Regelungen im Bereich des Jugendschutzes verweisen im Wesentlichen auf die Befugnisse bzw. die Sanktionsmöglichkeiten nach dem DSA. Weitere Sanktionsmöglichkeiten in Form eines generellen und unbefristeten Verbots sind somit auch hier nicht vorgesehen. Im Bereich des Jugendschutzes soll somit ebenfalls vorwiegend die Einhaltung der im DSA normierten Anbieterpflichten gewährleistet werden.

5. Aktuelle Situation

5.1. Gesetzesvorhaben/Bestrebungen zur Beschränkung von Social-Media-Plattformen

In den letzten Wochen und Monaten gab es verschiedene Gesetzesvorhaben große Social-Media-Plattformen zu beschränken oder teilweise zu verbieten. So berichteten verschiedene Medien über das Inkrafttreten eines Gesetzes am 10. Dezember 2025 in **Australien**, welches den Zugang zu Social-Media-Plattformen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verbietet und bisher zu einer Deaktivierung, Löschung oder Einschränkung von 4,7 Millionen Accounts geführt haben

87 Liesching in: BeckOK JugendschutzR/Liesching, 5. Ed. 1.6.2025, JuSchG § 24b, Rn. 12.

88 Liesching in: BeckOK JugendschutzR/Liesching, 5. Ed. 1.6.2025, JuSchG § 24b, Rn. 17.

89 Liesching in: BeckOK JugendschutzR/Liesching, 5. Ed. 1.6.2025, JuSchG § 24b, Rn. 17.

90 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) in der Fassung des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 1. Dezember 2025, abrufbar unter: [Jugendmedienschutzstaatsvertrag_JMStV.pdf](#).

soll.⁹¹ Zudem stimmte das britische Oberhaus in **Großbritannien** für eine entsprechende Gesetzesänderung, welche den Zugang zu Social-Media-Plattformen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verbieten soll.⁹²

Ferner gibt es in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Bestrebungen, den Zugang zu Social-Media-Plattformen zu beschränken. In **Frankreich** stimmten die Abgeordneten der Nationalversammlung mit einer Mehrheit von 130 zu 21 Stimmen für einen entsprechenden Gesetzesentwurf. Dieser sieht ein Verbot von Social-Media für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren vor. Eine Abstimmung im Senat steht dabei jedoch noch aus.⁹³ Auch in **Spanien** gibt es ähnliche Bestrebungen. So kündigte Ministerpräsident Sánchez an, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang zu sozialen Medien zu verbieten.⁹⁴

In **Deutschland** wird ebenfalls ein teilweises Verbot bzw. eine Regulierung im Bereich von Social-Media diskutiert. Die Bundesbildungsministerin spricht sich dabei für ein Social-Media-Verbot ab einem gewissen Alter aus, welches sich an der Einschätzung einer Kommission von Expertinnen und Experten orientieren soll.⁹⁵

Gleichzeitig ist eine Untersuchung der **EU-Kommission** zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass die Online-Plattform TikTok gegen europäisches Recht verstoße. Dabei wurden insbesondere suchtfördernde Mechanismen, wie zum Beispiel stark personalisierte Empfehlungen und das ununterbrochene automatische Abspielen von Videos, kritisiert. Es wurde angekündigt, dass das bereits eingeleitete Verfahren gegen TikTok gemäß DSA weiter fortgeführt wird.⁹⁶ Die EU-Kommission fordert dabei insbesondere Anpassungen in drei Punkten:

- Abschaffung des unendlichen Scrollens, ohne dass der Nutzer zu Pausen gezwungen ist

-
- 91 ZDF Heute, „Social-Media-Aus in Australien: Millionen Konten gesperrt“ vom 16. Januar 2026, abrufbar unter: [Social-Media-Aus in Australien: Millionen Kinder-Konten gesperrt](#); DW, „Australien: Jugendliche wollen Social-Media-Verbot anfechten“ vom 11. Dezember 2025, abrufbar unter: [Australien: Jugendliche wollen Social-Media-Verbot anfechten](#).
- 92 Redaktion beck-aktuell, „Britisches Oberhaus stimmt für Social-Media-Aus für Kinder“ vom 22. Januar 2026, abrufbar unter: [becklink 2037035 - beck-online](#).
- 93 Tagesschau, „Ja zu Social-Media-Verbot für Jugendliche“ vom 27. Januar 2026, abrufbar unter: [Nationalversammlung beschließt Social-Media-Verbot für unter 15-Jährige | tagesschau.de](#); ZDF Heute, „Frankreichs Parlament für Social-Media-Verbot unter 15“ vom 27. Januar 2026, abrufbar unter: [Frankreichs Parlament stimmt für Social-Media-Verbot unter 15](#).
- 94 Tagesspiegel, „Vorbild Spanien: Das wären die Hürden eines Social-Media-Verbots für Jugendliche“ vom 07. Februar 2026, abrufbar unter: [Vorbild Spanien: Das wären die Hürden eines Social-Media-Verbots für Jugendliche](#).
- 95 Die Zeit, „Prien und Verbraucherschutz sprechen sich für Social-Media-Verbot aus“ vom 10. Februar 2026, abrufbar unter: [Social Media: Prien und Verbraucherschutz sprechen sich für Social-Media-Verbot aus | DIE ZEIT](#).
- 96 Legal Tribune Online, „Warum Tiktok süchtig macht und wie es jetzt weitergeht“ vom 06. Februar 2026, abrufbar unter: [EU-Kommission stellt fest: Tiktok macht süchtig – und jetzt?](#).

- Einführung wirksamer „Bildschirmzeitpausen“; aktuelle Zeit-Beschränkungen innerhalb der App seien leicht zu umgehen
- Anpassung des hochgradig personalisierten Empfehlungssystems⁹⁷

Dem Plattformbestreiber wurde die Möglichkeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und ggf. Änderungen an den Funktionen der Plattform vorzunehmen, eingeräumt.⁹⁸ Lässt sich keine einvernehmliche Lösung finden und stellt die EU-Kommission einen Verstoß gegen die o.g. Pflichten des DSA fest, so kann sie die unter Punkt 3.5 genannten Sanktionen, z.B. Geldbußen oder Zwangsgelder, verhängen.

5.2. Mögliche Hindernisse für nationale Regelungen⁹⁹

Beim DSA handelt es sich um eine Verordnung i.S.v. Art. 288 Abs. 2 AEUV. Verordnungen gelten ohne mitgliedstaatlichen Umsetzungsakt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.¹⁰⁰ Ihnen kommt grundsätzlich **Anwendungsvorrang** zu.¹⁰¹ Ob sich die Sperrwirkung jedoch entfaltet, hängt davon ab, ob ein Konflikt mit dem Unionsrecht vorliegt. Dies ist davon abhängig, ob eine nationale Regelung den Anwendungsbereich der jeweiligen EU-Verordnung tangiert oder eine ähnliche Zielsetzung verfolgt.¹⁰² In der Literatur heißt es u.a., dass keine Regelungen erlassen werden darf, die nach Wortlaut, Systematik oder Telos den grundsätzlichen Wertungen oder gar ausdrücklichen rechtlichen Vorgaben des DSA widersprechen.¹⁰³

Eine weitere Hürde könnte zudem das zentrale Ziel des DSA, die für Vermittlungsdienste im **Binnenmarkt** geltenden Vorschriften **vollständig zu harmonisieren**, um ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen, darstellen.¹⁰⁴ In den Erwägungsgründen (ErwG) heißt es dazu, dass zur Sicherstellung und Verbesserung eines funktionierenden

97 Die Zeit, „EU fordert TikTok zu Änderung "süchtig machender" Funktionen auf“ vom 06. Februar 2026, abrufbar unter: [Social Media: EU fordert TikTok zu Änderung "süchtig machender" Funktionen auf | DIE ZEIT](#).

98 Legal Tribune Online, „Warum Tiktok süchtig macht und wie es jetzt weitergeht“ vom 06. Februar 2026, abrufbar unter: [EU-Kommission stellt fest: Tiktok macht süchtig – und jetzt?](#).

99 Vgl. auch EU 6 - 50/24, „Zur Frage altersbezogener Nutzungsbeschränkungen nach Art. 28 DSA und verbleibender nationaler Regelungsspielräume“, abrufbar unter: [Zur Frage altersbezogener Nutzungsbeschränkungen nach Art. 28 DSA und verbleibender nationaler Regelungsspielräume](#); WD 7-036-25, Altersbegrenzung für soziale Netzwerke“, abrufbar unter: [Altersbegrenzung für soziale Netzwerke](#).

100 Ruffert in: Calliess/Ruffert/Ruffert, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 288 Rn. 21.

101 Ruffert in: Calliess/Ruffert/Ruffert, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 288 Rn. 21.

102 Vgl. Cole/Ukrow, [Der EU Digital Services Act und verbleibende nationale \(Gesetzgebungs-\) Spielräume](#), März 2023, S. I, Ziff. 4, S. 12 ff.

103 Vgl. Cole/Ukrow, [Der EU Digital Services Act und verbleibende nationale \(Gesetzgebungs-\) Spielräume](#), März 2023, S. I, Ziff. 4, S. 16.

104 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Erwägungsgründe (ErwG) 2, 3, 9 und Art. 1.

Binnenmarktes, auf Unionsebene **verbindliche**, gezielte, **einheitliche**, wirksame und verhältnismäßige Vorschriften dazu festgelegt werden. Diese sollen eine Angleichung der nationalen Regulierungsmaßnahmen bezüglich der Anforderungen an Anbieter von Vermittlungsdiensten bewirken und eine **Fragmentierung des Binnenmarkts verhindern** bzw. **beenden**.¹⁰⁵ Aus ErwG 9 Satz 2 ergibt sich zudem, dass die Mitgliedstaaten im vollharmonisierten Bereich keine Regelungen erlassen dürfen, die die gleiche Zielsetzung verfolgen wie der DSA, da dies die direkte und einheitliche Anwendung der für die Anbieter von Vermittlungsdiensten geltenden Vorschriften beeinträchtigen würde, (vgl. ErwG 9 Satz 2 DSA und Punkt 2 Einleitung).

Darüber hinaus ist im Bereich einer nationalgesetzlichen Regulierung im Bereich der digitalen Dienste das **Herkunftslandprinzip** nach [Art. 3 Abs. 2 RL 2000/31/EG](#)¹⁰⁶, § 3 Abs. 2 DDG zu beachten. Die Rechtsprechung des EuGH¹⁰⁷ sieht hierbei aktuell keine Ausnahmen vor. So heißt es im Urteil vom 09. November 2023 dazu:

„Den Mitgliedstaaten zu gestatten, auf der Grundlage von Art. 3 IV RL 2000/31 generell-abstrakte Maßnahmen zu ergreifen, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten, liefe aber letztlich darauf hinaus, die betroffenen Diensteanbieter unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu unterwerfen und damit die rechtlichen Hemmnisse für den freien Dienstleistungsverkehr, die diese Richtlinie beseitigen soll, wieder einzuführen.“¹⁰⁸

Nationale Regelungen bzgl. einer Sperrung bzw. Beschränkung von Social-Media-Plattformen (z.B. Meta, Google, X, TikTok etc.) hätten danach weitgehend keine Auswirkungen, da diese ihren Sitz in Irland haben (vgl. Punkt 3.3).

Schließlich könnte das grundrechtlich gewährleistete Erziehungsrecht der Eltern ein weiteres Hindernis für ein Verbot von Social-Media-Plattformen darstellen. [Art. 6 Abs. 2 GG](#) bestimmt dabei das sog. **Elternrecht**. Als klassisches Grundrecht gewährt dieses zunächst ein Abwehrrecht der Eltern gegenüber staatlichen Eingriffen in Fragen von Kinderpflege und -erziehung, das wesentlich, wenngleich nicht ausschließlich, im Interesse des Kindes besteht, welches seinerseits auf Schutz und Hilfe angewiesen ist.¹⁰⁹ Es umfasst dabei gegebenenfalls auch ihre Entscheidung, Medieninhalte ihren Kindern zugänglich zu machen, die sich potenziell schädlich auswirken

105 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Erwägungsgründe (Erwg) 4.

106 RICHTLINIE 2000/31/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), Art. 3.

107 EuGH (2. Kammer) Urteil vom 9.11.2023 – C-376/22.

108 EuGH (2. Kammer) Urteil vom 9.11.2023 – C-376/22, in NJW 2024, 201 Rn. 56.

109 Uhle in: BeckOK GG/Uhle, 64. Ed. 15.11.2025, GG Art. 6 Rn. 65.

können.¹¹⁰ Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG weist vor dem Hintergrund der Bindung des Elternrechts an das Wohl des Kindes und der sich hieraus ergebenden Grenzen dem Staat zugleich das Amt des Wächters über die Einhaltung dieser Grenzen zu. Das Wächteramt ermöglicht zugleich bei Überschreitungen der Elternrechtsgrenzen, die das Kindeswohl schwerwiegend beeinträchtigen, neben Kontroll- und Überwachungshandlungen auch staatliche Interventionen. Diese müssen dabei auf den Ausgleich des festgestellten elterlichen Defizits beschränkt sein, ermöglichen also keine beliebige Einflussnahme des Staates.¹¹¹ Hierzu wird u.a. angeführt, dass hieraus keine generelle Ermächtigung, erst recht keine „Pflicht“ des Staates abgeleitet werden darf, Regelungen zur Gefahrenabwehr zu etablieren, welche das freiheitsrechtliche Betätigungsprimat den Eltern dadurch entziehen, dass sie die elterliche Entscheidung über den Zugang zu bestimmten Medieninhalten oder gar die Nutzung digitaler Dienste von vornherein ausschließen.¹¹²

Abschließend könnte über die Frage verbleibender Regelungsspielräume der Mitgliedstaaten im Bereich des Verbots bzw. der Beschränkung von Social-Media-Plattformen nur der EuGH entscheiden.

110 Prof. Dr. Marc Liesching, Professor für Medienrecht und Medientheorie, HTWK Leipzig, „Staatliche Regulierung von Social Media – Festlegung eines Mindestalters“, ZRP 2026, 35, abrufbar unter: [ZRP 2026, 35 - beck-online](#).

111 Uhle in: BeckOK GG/Uhle, 64. Ed. 15.11.2025, GG Art. 6 Rn. 87.

112 Prof. Dr. Marc Liesching, Professor für Medienrecht und Medientheorie, HTWK Leipzig, „Staatliche Regulierung von Social Media – Festlegung eines Mindestalters“, ZRP 2026, 35, abrufbar unter: [ZRP 2026, 35 - beck-online](#); Dr. Stephan Dreyer, Leibniz-Institut für Medienforschung, „Die Hürden eines Social-Media-Verbots in Deutschland: Eine kurze juristische Analyse“, abrufbar unter: [Die Hürden eines Social-Media-Verbots in Deutschland - Leibniz Institut für Medienforschung | Leibniz Institute for Media Research](#).